

## Hinweise November 2024

### A. E-Rechnung ab 2025

#### 1. Wer muss zukünftig überhaupt eine E-Rechnung ausstellen?

Für Umsätze, die **zwischen inländischen Unternehmern** erfolgen, muss eine E-Rechnung ausgestellt werden. Umsätze zwischen inländischen Unternehmern liegen vor, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Die Ansässigkeit im Inland liegt vor, wenn der Unternehmer in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch für Umsätze, die nach § 4 Nummer 1 bis 7 UStG steuerfrei sind, ist unter den übrigen Voraussetzungen eine E-Rechnung auszustellen (z.B. innergemeinschaftliche Lieferung aus Deutschland an die Betriebsstätte eines anderen inländischen Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet).

Achtung: Der Begriff „Unternehmer“ gilt im umsatzsteuerlichen Sinne, betroffen sind also auch Vermieter und auch Kleinunternehmer.

#### 2. Was ist eigentlich eine E-Rechnung?

Für **bis zum 31. Dezember 2024** ausgeführte Umsätze gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird (z.B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben).

**Ab dem 1. Januar 2025** liegt eine elektronische Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die Normenreihe EN 16931 gibt die zulässigen Formate vor.

### 3. Was sind zulässige Formate?

#### **Rein strukturiertes Format**

Eine E-Rechnung in einem rein strukturierten Format basiert auf einem XML-Format, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung dient, und sich nicht für eine Sichtprüfung durch das menschliche Auge eignet. Dieses Format ermöglicht, Rechnungsdaten direkt in die verarbeitenden Systeme zu importieren. Durch eine Visualisierungssoftware kann der XML-Datensatz für den Menschen lesbar gemacht werden. In Deutschland wurde auf Grundlage der EN 16931 der Standard **XRechnung** als rein strukturiertes Format entwickelt.

#### **Hybride Formate**

Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z.B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst. Beispielsweise fällt das Format ZUGFeRD unter die hybriden Rechnungsformate. Während das ursprüngliche ZUGFeRD-Format noch nicht auf der Normenreihe EN 16931 beruhte, ist dies ab der Version 2.0.1 – ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL – der Fall, weshalb eine ZUGFeRD-Rechnung ab dieser Version die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt.

#### **Andere Rechnungsformate**

Das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG) und damit von den Vorgaben der Normenreihe EN 16931 abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Normenreihe EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Interoperabel bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus dem ursprünglich verwendeten E-Rechnungsformat ohne Informationsverlust weiterverarbeitet werden können, wie es auch eine entsprechende Extraktion der Informationen aus einer E-Rechnung gemäß der Normenreihe EN 16931 erlauben würde.

### 4. Was muss eine E-Rechnung enthalten?

Eine E-Rechnung muss alle Pflichtangaben nach den §§14 und 14a UStG im strukturierten Teil enthalten. Die Pflichtangaben unterscheiden sich dabei nicht zu den bisherigen Pflichtangaben auf Papierrechnungen oder sonstigen Rechnungen.

### 5. Wie können E-Rechnungen übermittelt werden?

Die Vertragsparteien können frei über einen zulässigen Übermittlungsweg entscheiden. Hierbei kommen zum Beispiel in Betracht die Übermittlung per Email, die Bereitstellung mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

### 6. Gibt es Ausnahmen?

Bei Rechnungen an eine juristische Person, die Nichtunternehmer ist oder über steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich kann eine **sonstige Rechnung** ausgestellt werden.

Sonstige Rechnungen ab dem 01.01.2025 sind Papierrechnungen oder Rechnungen, die in einem abweichenden elektronischen Format (siehe oben „Was sind zulässige Formate?“) übermittelt werden, z.B. reines PDF-Format.

Ebenso gibt es keine verpflichtende Ausstellung von E-Rechnungen für Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag bis 250 €) und Fahrausweise.

Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung, sofern der Umsatz umsatzsteuerfrei ist nach §4 Nr. 8-29 UStG.

## **7. Was ist bei Dauerrechnungen zu beachten?**

Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird und sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben ändern (z.B. bei einer Mieterhöhung). Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

## **8. Was passiert bei Schlussrechnungen mit vorherigen Abschlagsrechnungen?**

In einer Schluss- oder Endrechnung sind die vorab erhaltenen Abschlagsbeträge sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn hier Abschlagsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind. Statt einer Schluss- oder Endrechnung kann auch eine Restrechnung erteilt werden, das heißt es kann lediglich der noch restliche Teil der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt werden.

Derzeit sind die Anforderungen an eine Schluss- oder Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar. Es bietet sich in den fraglichen Fällen daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen. Es wird aber vor dem Hintergrund der noch bestehenden technischen Einschränkungen nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31. Dezember 2027 als E-Rechnung ausgestellten Endrechnung ein Anhang als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist.

## **9. Wie kann eine E-Rechnung berichtigt werden?**

Der Unternehmer muss seine Rechnung berichtigen, wenn sich ein Korrekturbedarf bei den erforderlichen Rechnungsinhalten ergibt (z.B. fehlende Angaben zu Steuernummer, Leistungsdatum oder fehlerhafter Umsatzsteuersatz/-betrag). Eine Berichtigung einer E-Rechnung muss auch über das zulässige Format und in der bisherigen Form einer Rechnungskorrektur erfolgen.

## **10. Was gilt für den Vorsteuerabzug?**

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung gem. §§14 und 14a UStG voraus. Sofern eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, gilt nur diese als ordnungsgemäße Rechnung. Das bedeutet: Wird trotz Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung nur eine sonstige Rechnung (z.B. Papierrechnung oder PDF-Rechnung) ausgestellt, berechtigt diese nicht zum Vorsteuerabzug. In diesen Fällen

kann der Rechnungsaussteller nachträglich eine E-Rechnung mit eindeutigem Bezug auf die bisher ausgestellte sonstige Rechnung erstellen.

Aber: Sofern keine nachträgliche E-Rechnung ausgestellt wird, beanstandet die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein. Im Übrigen wird alleine wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen (siehe „**Übergangsregelung**“ unten) UStG in Anspruch nehmen konnte.

## 11. Wie sind E-Rechnungen aufzubewahren?

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Weiterhin muss die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung sichergestellt sein. Sofern in einem zusätzlich übersandten Dokument (z.B. Bildteil einer hybriden Rechnung) Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. Buchungsvermerke, sind diese ebenfalls so aufzubewahren.

## 12. Welche Übergangsregelungen gelten für die Rechnungsausstellung?

Bis zum 31.12.2026 kann jeder Unternehmer seine Rechnungen noch als **sonstige Rechnung** (also wie bisher üblich auch als Papierrechnung oder PDF-Dokument) ausstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt es noch keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Hat der Gesamtumsatz im Sinne des §19 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen, kann eine Rechnung darüber hinaus auch weiterhin bis zum 31.12.2027 als sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Ab dem 01.01.2028 gilt dann eine umfassende Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen.

## 13. Welche Übergangsregelungen gelten für den Empfang von E-Rechnungen?

Für den Empfang von E-Rechnungen gelten keine Übergangsfristen! Somit muss jeder Unternehmer ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen und technisch verarbeiten zu können. Daher ist von jedem Unternehmer sicherzustellen, dass die entsprechenden systembedingten Voraussetzungen geschaffen werden. Bitte sprechen Sie hierzu im Zweifelsfall Ihren IT-Dienstleister an.

## **Wie können wir Sie unterstützen?**

Hinsichtlich der Notwendigkeit zum Empfang von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 können wir Ihnen folgende Lösung anbieten:

Datev-Unternehmen-Online ermöglicht die Verarbeitung von E-Rechnungen. Sofern Sie Datev-Unternehmen-Online in Ihrem Unternehmen bereits einsetzen, können Sie die E-Rechnungen wie gehabt online hochladen und verarbeiten. Bei einer E-Rechnung im rein strukturierten Format wird der Rechnungsdatensatz für das menschliche Auge dabei lesbar gemacht.

Hinsichtlich der Ausstellung von E-Rechnungen bietet Datev ebenfalls zusätzliche kostenpflichtige Module an.

Sollten Sie Interesse an einer Nutzung von Datev-Unternehmen-Online zum Verarbeiten und Erstellen von E-Rechnungen oder einem Modul zum Erstellen von E-Rechnungen haben, kontaktieren Sie uns gerne!

Haben Sie inhaltliche Fragen zu dem Thema E-Rechnungen zögern Sie bitte ebenfalls nicht uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Sattler & Sommer.